

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, Küstenschutzverwaltung, endvertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH), Herzog-Adolf-Straße 1, 25813 Husum, vertreten durch [REDACTED] (im Folgenden: „**Eigentümer**“)

und

der Elbehafen Energy Port & Logistics GmbH, Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, (AG Pinneberg, HRB 17111 PI), vertreten durch den bei Unterzeichnung dieses Vertrages durch vorgelegte Vollmacht [REDACTED] (im Folgenden: „**Nutzungsberechtigte**“)

- Die Nutzungsberechtigte und der Eigentümer einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt-

wird folgender

Gestattungsvertrag für Baustelleneinrichtungs-, Baustellenlogistik- und Lagerflächen, Neue Jetty Brunsbüttel Elbehafen

geschlossen:

Präambel

Brunsbüttel Ports GmbH („**BB Ports**“) ist der Betreiber des Elbehafens und hat zur Sicherung der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, Verträge mit Dritten geschlossen, um im Elbehafen das Anlegen von LNG-Tankern und einer Floating Storage and Regasification Unit („**FSRU**“), sowie weiterer z.B. zur Energieversorgung erforderliche Tanker und Schiffe zu ermöglichen. Weitere Verträge werden folgen.

Die Parteien haben einen von diesem Vertrag unabhängigen Gestattungsvertrag geschlossen, nach dem der Nutzungsberechtigte einen neuen Liegeplatz nebst Anlegegesteg („**Jetty**“) westlich des bisherigen Gefahrgutanlegers im Elbehafen Brunsbüttel errichten wird. Hierbei wird der Jetty Kopf vollständig sowie Teile der Jetty auf Flächen des nachstehend bezeichneten Grundstückes des Eigentümers errichtet werden.

Das Land Schleswig-Holstein ist Eigentümer der im Grundbuch von Brunsbüttel, Gemarkung Brunsbüttel, Amtsgericht Meldorf, Blatt 5947, Flur 111, Flurstück 59/10 eingetragenen Landflächen mit einer Größe von 40.850 m² („**Grundstück**“).

Für die Errichtung der Jetty und des Jetty Kopfes auf dem Grundstück sind umfangreiche Bauarbeiten durchzuführen. Hierfür benötigt die Nutzungsberechtigte die Flächen auf dem Grundstück des Eigentümers zur Baustelleneinrichtung und Baustellenlogistik.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt, wobei die Vorbemerkungen Teil der verbindlichen Vereinbarung sind:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- 1) Der Eigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten und dessen beauftragte Personen auf dem Grundstück [REDACTED] die alleinige Nutzung der in dem als **Anlage (1)** beigefügten Lageplan blau karierten Flächen mit einer Größe von ca. 6.170 m² („**Nutzungsgegenstand**“) zum Einrichten einer Baustelle im erforderlichen Umfang z. B. für temporäre Bauzustände (wie Befestigungen und Baustraßen), Baumaßnahmen, Betreten und Befahren, Lagern von Materialien, Gerätschaften, Baumaschinen und temporäres Abstellen von Fahrzeugen u.ä. Dabei sind die gesetzlichen und die genehmigungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. 23.1
Dag
- 2) Angemessene oder erforderliche Änderungen und Abweichungen des Nutzungszwecks sowie unwesentliche Erweiterungen (bis ca.10%) des Nutzungsgegenstandes sind ohne weitere Vereinbarung zulässig, ist jedoch dem Eigentümer anzuzeigen. Die Parteien werden auf Anforderung oder bei größeren Abweichungen einen schriftformgerechten Nachtrag schließen.
- 3) Dem Eigentümer ist bewusst, dass es im Zuge des Errichtens der Jetty („**Bauvorhaben**“) zu Beeinträchtigungen der von dem Nutzungsberechtigten genutzten Flächen auf dem Nutzungsgegenstand kommen wird, [REDACTED]
[REDACTED]
- 4) Der Nutzungsgegenstand liegt in einem Hochwasser gefährdeten Bereich. Es ist insbesondere mit eventuellen Sturm- und Hochwasserschäden zu rechnen. Der Eigentümer haftet nicht für Schäden aus Naturgewalten, wie z. B. Hochwasser, Sturm, Eisgang.

§ 2 Nutzungsentgelt

- 1) Die Parteien sind sich einig, dass der Nutzungsberechtigte den Nutzungsgegenstand gegen ein Entgelt in Höhe von [REDACTED] EUR [REDACTED] nutzt.
- 2) Das Nutzungsentgelt ist 4 Wochen nach beiderseitige Unterzeichnung dieses Vertrages unaufgefordert unter Angabe des Kassenz Zeichens [REDACTED] gebührenfrei auf auf folgendes Konto zu überweisen:
Finanzministerium SH -Landeskasse-, IBAN: [REDACTED] (Bundesbank Hamburg).
- 3) Bei Verzug werden Zinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet.

§ 3

Vertragslaufzeit, Übergabe, Kündigung

- 1) Das Vertragsverhältnis (Nutzungsrecht) beginnt ab dem 1. Februar 2023 und läuft zunächst bis zum [REDACTED] („Festlaufzeit“). Während der Festlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 2) Der Vertrag verlängert sich, wenn er nicht vor Ablauf der Festlaufzeit mit einer Frist von 1 Monat von dem Nutzungsberechtigten gekündigt wurde, jeweils automatisch um weitere 3 Monate.
- 3) Die Übergabe des Nutzungsgegenstandes an die Nutzungsberechtigte erfolgt voraussichtlich am 31. Januar 2023. Anlässlich der Übergabe des Nutzungsgegenstandes an die Nutzungsberechtigte werden die Parteien ein schriftliches Protokoll unterzeichnen, in dem insbesondere der Zustand des Nutzungsgegenstandes zu dokumentieren ist, und das Protokoll mit einem der Schriftform (§§ 578, 550, 126 BGB) genügenden Nachtrag zu diesem Gestattungsvertrag als Anlage verbinden.
- 4) Die Nutzungsberechtigte kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn
 - a. [REDACTED]
 - b. [REDACTED]
 - c. die Räumung des Nutzungsgegenstand abgeschlossen ist.

§ 4

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

§ 5

Herausgabe nach Vertragsbeendigung

- 1) Alle Maßnahmen auf dem Nutzungsgegenstand erfolgen nur zu einem vorübergehenden Zweck.
- 2) Nach dem Ende der Vertragslaufzeit räumt der Nutzungsberechtigte den Nutzungsgegenstand und stellt den bei Übergabe protokollierten Zustand wieder her, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas Abweichendes. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Eigentümer abzustimmen.

- 3) Der Eigentümer ist berechtigt, auf eine Wiederherstellung des bei Übergabe protokollierten Zustandes ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzungsberechtigte übernimmt hinsichtlich der in Anspruch genommenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7

Sonstige Regelungen

- 1) Rechtlich unabhängig von diesem Vertrag schließen die Parteien privatschriftlich einen Gestattungsvertrag für die Errichtung der Jetty auf dem Grundstück. Der separate Vertrag berührt die Wirksamkeit und Schriftform dieses Vertrages nicht.
- 2) Eine Untervermietung/Unterverleihung, insbesondere an BB Ports und das BMWK, ist ohne Zustimmung des Eigentümers zulässig. Das gilt auch für weitere Untervermietungen. Die Nutzungsüberlassung an Baufirmen ist zulässig.
- 3) Der Eigentümer und von dieser beauftragte Personen und/oder Unternehmen haben das Recht, den Nutzungsgegenstand nach vorheriger Abstimmung und unter Beachtung der geltenden Sicherungsanforderungen des Nutzungsberechtigten zu betreten – und soweit technisch zulässig – zu befahren und Maßnahmen des Küstenschutzes zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anmeldung erforderlich.
- 4) Bei Eigentumswechsel sind die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung beiderseits auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Eigentumswechsel ist der jeweils anderen Partei mitzuteilen. Der Eigentümer willigt insbesondere in den Eintritt von BB Ports mit allen noch unerfüllten Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bereits jetzt unwiderruflich ein.
- 5) Bei Bauarbeiten des Eigentümers in Anlagennähe ist die Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Einweisung zu geben. Dies betrifft nicht eine übliche Unterhaltung der Deichanlagen sowie gesetzliche Unterhaltungspflichten. Durch etwaige Bauarbeiten des Eigentümers in der Nähe des Nutzungsgegenstandes wird es jedoch zu keinen Beeinträchtigungen der Nutzung des Nutzungsberechtigten kommen.
- 6) Dem Eigentümer ist bekannt, dass die Nutzungsberechtigte diesen Vertrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“) ggf. vorlegen muss. Das BMWK wird den Vertrag unter Umständen weiteren Ministerien oder Behörden, die für eine Kostenprüfung einbezogen werden (nachgeordnete Behörden sowie parlamentarischer oder durch Bundesgesetz eingerichtete Aufsichtsgremien) übermitteln. Der Eigentümer ist mit der Vorlage ausdrücklich einverstanden.
- 7) Für den Fall, dass über das Vermögen der Nutzungsberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird, gewährt der Vertragspartner bereits jetzt unwiderruflich – unter schon jetzt erklärter Zustimmung der

Nutzungsberechtigten – zunächst primär der Brunsbüttel Ports GmbH das Recht zur befreienden Vertragsübernahme dieses Vertrages anstelle des insolventen Unternehmens mit allen Rechten und Pflichten. Sollte die Brunsbüttel Ports GmbH dieses Recht nicht ausüben, besteht ein gleichlautendes Recht sekundär zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland oder einer von der Bundesrepublik Deutschland kontrollierten Gesellschaft.

§ 8

Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Nebenabreden

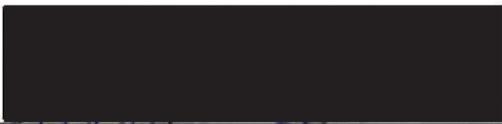
- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung wird durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt bzw. die Lücke wird durch eine solche ersetzt, die nach Auffassung der Parteien dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. der Lücke wirtschaftlich am nächsten kommt und die rückwirkend gilt.
- 2) Als Gerichtsstand wird nach § 38 Abs. 1 ZPO Itzehoe vereinbart.
- 3) Nebenabreden irgendwelcher Art, die das Vertragsverhältnis oder den Nutzungsgegenstand betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Gestattungsvertrages oder des Schriftformerfordernisses. Die Parteien bestätigen, dass sie die besonderen Schriftformerfordernisse der §§ 550, 578 und § 126 BGB zur Kenntnis genommen haben. Auf Verlangen einer Partei ist die andere Partei verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, gemäß der sie die Wirksamkeit des Gestattungsvertrages und die Einhaltung der Schriftform bestätigt.

Dieser Gestattungsvertrag umfasst folgende Anlagen:

Anlage (1): Lageplan des Nutzungsgegenstands auf dem Grundstück

Husum, 23.01.2023
(Ort, Datum)

Brunsbüttel, 23.01.2023
(Ort, Datum)


(Unterschrift Eigentümer)


(Unterschrift Nutzungsberechtigte)



Anlage 1

Legende

- Bestand
- Planung
- Planung (NOV)
- Nachbau (NOV)
- Neubau (NOV)
- Neubau (NOV)
- Neubau (NOV)

- Energiezone
- sonstige Funktion
- sonstige Funktion
- sonstige Funktion

Legende Lärmschutz

- vorübergehend
- dauerhaft
- vorübergehend
- dauerhaft

Planungsgrundlage

Standort: ...
Projekt: ...
Datum: ...

Lage- und Höhenstatus

Lage: ...
Höhe: ...

Maßstab

1:1.000

Verfasser

ALB-ENERGY

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...